

## **1. Änderungssatzung**

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt (Abwassergebührensatzung) vom 30.05.2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes u.a. Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und der §§ 2, 10, 12, 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes u.a. Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren in der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am xx.xx.xxxx (Beschluss-Nr.: xxxx/14) beschlossen:

### **Artikel 1** **Änderungen**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifische Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt (Abwassergebührensatzung) vom 30.05.2013 wird wie folgt geändert:

Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Benutzungsgebühren:
  - a) für die Einleitung von Schmutzwasser,
  - b) für die Einleitung von Niederschlagswasser,
  - c) für die Beseitigung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen,
  - d) für die Beseitigung von Abwasser aus Abwassersammelgruben.
- (2) Für die Verwirklichung des Gebührentatbestandes ist es unerheblich, ob das Abwasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.

### **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister